



*Fischereiverband
des Kantons
Thurgau*

Statuten

Zweck des Verbandes, Sitz:

Art. 1

Ia. Der Thurgauische Kantonale Fischereiverband bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den ihm angeschlossenen Vereinen und ihren Mitgliedern.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten

Ib. Der Thurgauische Kantonale Fischereiverband ist dem Schweizerischen Fischereiverband angeschlossen. Der Kantonaipräsident vertritt als Mitglied des Zentralvorstandes die Interessen des Thurgauischen Fischereiverbandes.

Ic. Der Thurgauische Fischereiverband kann auch in weiteren Thurgauischen Organisationen im Sinne der Erhaltung von möglichst naturnahen Fischereigewässern auf Beschluss der DV hin mitwirken.

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband bildet sich aus Fischereivereinen und Pächtern des Kantons Thurgau. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Austritt, Ausschluss

Art. 3

a. Der Austritt aus dem Verband kann erfolgen, wenn er auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Verbandspräsidenten mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Austrittsgründe angezeigt wird.

b. Vereine und Pächter, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren jeden Anspruch am Verbandsvermögen, haften jedoch bis zum Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses für ihre Verpflichtungen dem Verbands gegenüber.

Organisation:

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung:

Art. 5

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie tagt einmal jährlich. Stimmberechtigt sind:

- a. Delegierte der angeschlossenen Vereine
- b. Mitglieder des Vorstandes
- c. Ehrenmitglieder
- d. Pächter

Art. 6

Die Vereine können je einen Delegierten auf 20 Mitglieder abordnen. Jeder Sektion steht jedoch das Recht auf mindestens einen Delegierten zu.

Mit dem Versammlungsort soll möglichst abgewechselt werden.

Den Zeitpunkt der jährlich obligatorischen Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand nach Rücksprache mit der Ortssektion.

Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a. Wahl der Stimmentzähler
- b. Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kantonalpräsidenten und der Ressortchefs
- d. Abnahme der Jahresrechnung
- e. Revisionsbericht
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages
- g. Die Wahl des Vorstandes
- h. Die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
- i. Statutenrevisionen
- k. Die Behandlung kantonaler und eidgenössischer Fischereifragen, Gesetze und Verordnungen, Anträge an Behörden etc.
- l. Die Verleihung von Verdiensturkunden und Ehrenmitgliedschaften (Reglement)
- m. Allgemeine Umfrage

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von mindestens drei Vereinen oder fünf Pächtern gewünscht wird.

Der Vorstand:

Art. 8

Die Delegiertenversammlung wählt zur Leitung der laufenden Geschäfte auf drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl kann bei Bedarf erhöht werden. Es ist darauf zu achten, dass alle Interessengruppen (Seefischer, Flussfischer, Pächter) im Vorstand vertreten sind. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung aus der Mitte des Vor-

standes gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und nimmt Vorschläge zur Prüfung entgegen. Er legt alljährlich Rechenschaft ab über seine Tätigkeit und die Rechnung. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar, im Verhinderungsfall der Präsident und der Kassier.

Mitgliederbeiträge

Art. 10

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge (laut Art. 7. f) sind bis spätestens Ende September zu überweisen. Wird derselbe nicht entrichtet, so sind die säumigen Vereine und Pächter zu mahnen. Der Jahresbeitrag der Sektionen richtet sich nach dem Aktivmitgliederbestand. Mit der Einsendung des Jahresbeitrages ist die Mitgliederzahl anzugeben. Beitragspflichtig sind sämtliche dem Verband angeschlossenen Vereine und Pächter.

Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Entschädigungen

Art. 12

Die Delegierten - Entschädigung ist Sache der Vereine. Die Entschädigung des Kantonalvorstandes setzt sich aus Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen zusammen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Delegierten und Pächter erforderlich. Das gleiche gilt bei allfälligen Statutenrevisionen. Die Delegiertenversammlung beschliesst bei Auflösung des Verbandes über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens.

Anträge zur Auflösung des Verbandes oder zu Statutenrevisionen müssen mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. 4. 1970

Sirnach, 28. 4. 93

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ernst Kreis

René Gascard